

SATZUNG

Förderverein Frauenhaus Kiel e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Frauenhaus Kiel e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kiel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung der Arbeit des Vereins „Initiativegruppe Frauenhaus Kiel e.V.“. Dies wird insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder, durch Einwerben von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht.

Der Verein „Initiativegruppe Frauenhaus Kiel e.V.“ ist Träger von Frauenhaus und Beratungsstelle Lerche. Er bezweckt durch seine Aktivitäten jeder Form von psychischer, physischer, sexualisierter und struktureller Gewalt gegen Mädchen und Frauen entgegenzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel sind nur zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Zwecke und Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Förderverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen beiderlei Geschlechts werden.

Fördermitglieder können natürliche Personen, Vereinigungen oder juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines Fördermitglieds, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Annahme des Aufnahmeantrages erfolgt mit Stimmenmehrheit (vergl. § 8 Ziffer 4.). Die Aufnahme ist wirksam mit Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit möglich, entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung bis zum Quartalsschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder das Mitglied gegen die Interessen oder die Satzung des Fördervereins verstößt.

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Feststellung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung der Tagesordnung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Kassenberichts und des Prüfungsberichts der KassenprüferInnen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Dem Vorstand oder einer Vorstandsfrau kann das Misstrauen ausgesprochen werden, indem durch die Mitgliederversammlung Neuwahlen beantragt werden.
 - f) Wahl von zwei KassenprüferInnen, die nicht im Vorstand sein dürfen.
 - g) Satzungsänderungen bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden
 - h) Entscheidungen über von Mitgliedern gestellte Anträge
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Festsetzung der Beitragshöhe
 - l) Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch den Vorstand
6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Bestimmt die Mitgliederversammlung keine Protokollführerin, wird das Protokoll von einer der drei gleichberechtigten Vorstandsfrauen geführt und unterzeichnet. Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Personen. Jede ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen
7. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen, falls dies erforderlich ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verein „Initiativegruppe Frauenhaus Kiel e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedsbeitrag:

Mindestens Beitrag: 12€ jährlich

Kontonummer:

Förderverein Frauenhaus Kiel e.V.
Evangelische Bank eG.
IBAN DE 90 5206 0410 0006 4105 70
BIC GENODEF1EK1

Adresse:

Förderverein Frauenhaus Kiel e.V.
c/o Beratungsstelle die Lerche
Olshausenstr. 13
24118 Kiel